Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6209

21. 11. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6035 –

Zusätzliche Altersversorgung freier Künstlerinnen und Künstler

Besonders freie Künstlerinnen und Künstler erzielen durch geringe Verdienste und dementsprechend geringe BfA-Beiträge nur sehr geringe Renten (durchschnittliches Bruttoeinkommen laut Künstlersozialkasse (KSK): ca. 1 500 DM monatlich). Mit einem Einkommen von ca. 20 000 DM im Jahr liegt ein Versicherter bei etwa 40 % des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten. Wer 40 Jahre lang (was eher lang sein dürfte) Beiträge für das o. g. Einkommen in die Rentenversicherung gezahlt hat, könnte heute eine Altersrente von 711,84 DM erwarten (Berechnung der KSK). Eine zusätzliche Altersversorgung ist deshalb nötig. Sie käme in Frage für etwa 10 000 freie Theatermacher (Berechnungen der KSK und des ifo-Instituts).

Viele Angehörige freier, künstlerischer oder publizistischer Berufe sind neben der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zusätzlich durch spezielle Altersversorgungswerke abgesichert, so etwa über das Autorenversorgungswerk der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort).

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (VddB) steht nur Schauspielern offen, die bei einem Pflichtmitglied der VddB beschäftigt sind oder waren. Die Versorgungswerke der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), der VG Wort etc. kommen im allgemeinen nicht in Frage, weil freie Theatermacher eben hauptsächlich Theater machen und nicht hauptsächlich als Autoren, Film- oder Fernsehschauspieler oder Musiker tätig sind. Freiberuflich tätige, selbständige darstellende Künstlerinnen und Künstler schließen sich in der Mehrzahl zu Kollektiven in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, seltener aufgrund bestimmter äußerer Zwänge als eingetragener Verein (der aber versicherungsrechtlich meist einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gleichzusetzen ist). Sie können bisher bei der VddB nur freiwillig weiterversichert werden, wenn sie früher einmal mindestens zwölf Monate bei einem Pflichtmitglied der VddB (d. h. in der Regel Stadttheater) beschäftigt waren.

Künstlerinnen und Künstler sollten ähnlich wie selbständige Landwirte einen besonderen Schutz genießen. Die Vorsorge für ihr Alter sollte nicht ihnen gänzlich allein überlassen sein. Es kann nicht in Kauf genommen werden, daß nach dem bisherigen System eine Mehrzahl freier Theatermacher im Alter Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß. Der Bundesverband Freier Theater hat in einem Schreiben an den Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen) vom 18. September 1996 folgende Überlegungen vorgelegt für eine Beteiligung der öffentlichen Hand, der Verwertungs-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. November 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gesellschaften und der Auftraggeber (Veranstalter) an den Kosten für eine zusätzliche Altersversorgung von selbständigen freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern, die keinen Zugang zu bestehenden Versorgungswerken haben:

1. Die Künstlerinnen und Künstler zahlen außer den Pflichtbeiträgen an die KSK nach ihren Möglichkeiten Beiträge in eine Lebensversicherung, wie sie vom Verband Bundes- und Landesgeförderter Unternehmen (VBLU) angeboten wird.
2. Nach österreichischem Vorbild wird ein Fonds „Hilfe zur Selbsthilfe" gebildet.
3. Der Fonds erhält aufbauend auf den Essener Überlegungen (Bundesverband soziokulturelle Zentren) eine Rechtsform. Er wird entweder verwaltet von der KSK, dem Bundesverband Freier Theater, einer noch zu gründenden Clearing-Stelle für die Vereinfachung der Abgabe von wechselnd Beschäftigten oder einer noch zu gründenden Ausgleichsvereinigung „KSK-Abgabe der Theater" o. ä.
4. Der Fonds wird gespeist aus Zuschüssen des Bundes und der Länder, aus Beiträgen der Verwertungsgesellschaften (Sozialwerke), aus Beiträgen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, aus einem Aufschlag auf die KSK-Abgabe, aus dem Überschuß aus nachentrichteten KSK-Abgaben.
5. Für einen Zuschuß müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
   - versichert über die KSK,
   - kein Zugang zu bestehenden Versorgungswerken,
   - eigene zusätzliche Versicherungsleistungen von mindestens 300 DM jährlich,
   - Versicherungspolice bei einem anerkannten Versicherer wie dem VBLU,
   - Versicherung kann nur im Notfall vor Erreichen der Altersgrenze kapitalisiert werden und nicht beliehen werden.
6. Künstlerinnen und Künstler, die die o. g. Kriterien erfüllen, stellen bis Februar einen Antrag an den Fonds auf Bezuschussung ihrer Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge im vergangenen Kalenderjahr. Dabei sind u. a. die Aufwendungen zu belegen.
7. Der Zuschuß wird im Rahmen der vorhandenen Mittel bis zur Höhe der eigenen Aufwendungen gewährt. Darüber entscheidet ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berufenes Gremium, dem Vertreter der betroffenen Verbände, des Ministeriums, des Bundesversicherungsamtes und des VBLU angehören.
8. Der Zuschuß wird wahlweise dem Versicherten überwiesen oder direkt in die Versicherungspolice eingezahlt.
9. Für den darstellenden Bereich werden folgende Zahlen für die Errechnung des Zuschußbedarfs zugrunde gelegt: ein Viertel der Versicherten = 2 500 Personen, je Künstlerin bzw. Künstler jährlich private Aufwendung von 2 500 DM = 6,25 Mio. DM Zuschußbedarf jährlich.
10. Die KSK-Abgabe beträgt derzeit rd. 100 Mio. DM. Eine Erhöhung der KSK-Abgabe um 1 Prozent ergäbe Einnahmen für den Fonds von 1 Mio. DM. Die nachentrichteten KSK-Abgaben erbringen jährlich ca. 40 Mio. DM. Die Überstellung von 1/20 der Mittel der Sozialwerke GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), der GEMA (8 Mio.), der VG Wort und der VG Bild/Kunst erbringt ca. 2 Mio. DM.

1. Sieht die Bundesregierung eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und eine besondere Fürsorgepflicht für Künstlerinnen und Künstler im Rentenalter?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Bund seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und Fürsorgepflicht für Künstlerinnen und Künstler im Rentenalter mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gerecht geworden ist. Selbständige Künstler und Publizisten sind als Pflichtversicherte seit 1983 in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und seit 1995 in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung ein-

bezogen. Der besondere Vorteil der Künstlersozialversicherung liegt darin, daß selbständige Künstler und Publizisten wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zahlen, während sonstige in der Sozialversicherung versicherte Selbständige den gesamten Beitrag allein tragen. Für nach dem KSVG versicherte Künstler und Publizisten wird die zweite Beitragshälfte aus der von den Verwertern erhobenen Künstlersozialabgabe sowie aus einem Bundeszuschuß in Höhe von z. Z. 120 Mio. DM jährlich aufgebracht. Eine darüber hinausgehende Belastung von Verwertern und Bund, um eine zusätzliche Altersversorgung für bestimmte Künstlerinnen und Künstler zu finanzieren, kann auch wegen der angespannten Haushaltssituation nicht in Betracht gezogen werden.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Rentenerwartung von darstellenden und bildenden Künstlerinnen und Künstlern?

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die für die nach dem KSVG Versicherten die Leistungen aus der Rentenversicherung erbringt, könnte nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand die Höhe der Rentenanwartschaften ermitteln, die allein auf Beitragszeiten in der Künstlersozialversicherung beruhen. Auch eine solche Information hätte nur eine geringe Aussagekraft. Viele nach dem KSVG Versicherte erwerben weitere Rentenanwartschaften aufgrund nicht künstlerischer Tätigkeiten. Allgemein kann gesagt werden, daß bei einer Versicherungsdauer von 40 Jahren mit folgenden monatlichen Rentenanwartschaften gerechnet werden kann (Werte jeweils von 1996): bei einem versicherten jährlichen Einkommen von 20 000 DM mit 731 DM, bei einem versicherten jährlichen Einkommen von 30 000 DM mit 1 096 DM, bei einem versicherten jährlichen Einkommen von 40 000 DM mit 1 461 DM, bei einem versicherten jährlichen Einkommen von 50 000 DM mit 1 826 DM.

3. Wie hoch sind die Leistungen aus anderen Vorsorgeaufwendungen als der gesetzlichen Rentenversicherung für darstellende und bildende Künstlerinnen und Künstler, die die Renten ergänzen?

Bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen betrugen beim Zugang 1995 die durchschnittlichen monatlichen Altersruhegelder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr rd. 1 300 DM und die durchschnittlichen monatlichen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit rd. 1 282 DM.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von weiteren die in der Frage genannten Künstlerinnen und Künstler betreffenden Einrichtungen, an die Vorsorgeaufwendungen geleistet werden.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Vorsorgeaufwendungen von irgendeiner Seite Zuschüsse, etwa analog zu den in der „Tarifordnung der Bühnen" von 1938 oder den im Versorgungswerk der VG Wort getroffenen Regelungen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß solche Zuschüsse geleistet werden.

5. Greifen diese Regelungen in nennenswertem Umfang bei darstellenden und bildenden Künstlerinnen und Künstlern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Hält es die Bundesregierung für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn im Rahmen von gesetzlichen Regelungen zugelassen wird, daß für darstellende Künstlerinnen und Künstler an Theatern, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden, Zuschüsse für zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen gezahlt werden, für selbständige darstellende Künstlerinnen und Künstler aber nicht?

Die Zusatzrenten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen werden je zur Hälfte aus Beiträgen der Mitglieder (Rechtsträger der Theater) und der Versicherten (d. h. der bei diesen Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer) finanziert. Hinzu kommen die Einnahmen aus einem Aufschlag von 20 Pfennigen auf jede Theaterkarte. Soweit sich die öffentliche Hand an der Finanzierung beteiligt, handelt es sich nicht um öffentliche Zuschüsse, sondern um Personalkosten, die den Bühnen als Arbeitgeber entstehen. Anknüpfungspunkt für die zusätzliche Absicherung der Bühnenangehörigen ist eine besondere, sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Verantwortung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer. Eine entsprechende Bindung besteht zwischen der öffentlichen Hand und den selbständigen Künstlerinnen und Künstlern nicht. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt damit nicht vor. Eine öffentlich finanzierte Altersversorgung für eine besondere Gruppe von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern wäre dagegen gegenüber anderen Gruppen von Künstlerinnen und Künstlern sowie gegenüber anderen Selbständigen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um Künstlerinnen und Künstler im Rentenalter nicht sozialhilfeabhängig werden zu lassen?

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich beitragsbezogen, können also Sozialhilfebedürftigkeit nicht in jedem Falle vermeiden. Die Rentenhöhe hängt daher zunächst und vor allem von den der Beitragspflicht unterliegenden Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen ab. Auf deren Höhe haben Rentenversicherung und Künstlersozialversicherung keinen Einfluß.

Die Bundesregierung hilft auch Künstlerinnen und Künstlern, die freiberuflich tätig sein wollen, in ihrem Bemühen um Selbständigkeit. Beim Bundesministerium für Wirtschaft ist eine Interministerielle Arbeitsgruppe mit Sachverständigen eingerichtet. Sie prüft Möglichkeiten, die Mittelstands-Wirtschaftshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe mehr als bisher den Künstlerinnen und Künstlern zu eröffnen.

8. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesverbandes Freier Theater, einen Fonds zu bilden, in den Bund, Länder,

Gemeinden und Verwerter einzahlen, um selbständigen darstellenden und bildenden Künstlerinnen und Künstlern einen Zuschuß zu ihren eigenen Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge zu zahlen?

Die Bundesregierung lehnt das Finanzierungskonzept des Bundesverbandes Freier Theater für den in Aussicht genommenen Fonds ab. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen. Eine Inanspruchnahme von etwaigen Überschüssen aus der Künstlersozialabgabe, eine Erhöhung der Künstlersozialabgabe zu diesem Zweck oder eine „Überstellung" von Mitteln anderer Versorgungswerke können schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Unabhängig davon erscheint es als fraglich, ob der Bund für ein Vorhaben der hier in Rede stehenden Art eine Gesetzgebungskompetenz hätte.

9. Welche alternativen Vorstellungen hat die Bundesregierung entwickelt, um eine zusätzliche Altersversorgung der freien Künstlerinnen und Künstler zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333